

Dienstgebäude: Musterstraße, 36,
13581 Berlin
Bearbeiter: Frau Testbearbeiter
Zimmer: 04
Telefon / Fax: 1234-3535 / 1234-3536
eMail: test@xxxxxxxxxx.de

Bezirksamt Musterbezirk von Berlin, Teststraße 156, 13341 Berlin

Familie
Muster Mustermann und Muster Mustermann
Musterstraße 123

GeschZ (bitte immer angeben): 1212-1001000.1

Seite 1 von 3

12345 Berlin

Datum: 10.09.2005

GutscheinNr. (bitte immer angeben)

N **GB-24005006001-01**

**Gutschein für die Tagesbetreuung Ihres Kindes zum Einlösen in einer
Tageseinrichtung / Kindertagespflege (Bedarfsbescheid nach § 7 KitaFöG)
– Neuanmeldung eines Förderbedarfs –**

Sehr geehrte Frau Mustermann, sehr geehrter Herr Mustermann,

Ihr Kind	geboren am	Anmeldung / Änderungsantrag vom	beantragter Betreuungsbeginn
Kindeins Mustermann	21.01.2001	03.08.2005	01.10.2005

ist berechtigt, ab dem **01.10.2005** bis zum **31.07.2007** einen Teilzeitplatz in Anspruch zu nehmen.

Der Gutschein muss spätestens bis zum **05.11.2005** eingelöst werden
(durch Abschluss eines Betreuungsvertrages mit Beginn der Förderung spätestens drei Monate nach Vertragsabschluss).

Bedarf

Der Gutschein berechtigt zur Inanspruchnahme einer Förderung in Form eines Teilzeitplatzes (über 5 Std. bis höchstens 7 Stunden täglich) in einer nach KitaFöG finanzierten Tageseinrichtung. Dies entspricht in Kindertagespflege nach § 17 KitaFöG über 100 bis höchstens 140 Stunden monatlich. Da wechselnde Betreuungszeiten erforderlich sind, wurde der Bedarf gemäß § 4 Abs. 11 VOKitaFöG ermittelt.

In Ihrer Familie wird überwiegend nicht deutsch gesprochen. Bei Betreuung in einer Tageseinrichtung, in der mindestens 40% aller Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache sind, erhält der Träger für das Kind die Finanzierung von zusätzlichem Fachpersonal nach § 17 VOKitaFöG.

Das Kind gehört zum Personenkreis im Sinne des § 4 Abs. 7 VOKitaFöG (Eingliederungshilfe). Es besteht ein erhöhter Förderbedarf. Bei Betreuung in einer Tageseinrichtung erhält das Kind befristet bis zum **31.03.2006** eine zusätzliche Förderung durch Fachpersonal im Umfang von 0,25 Stellen.

Die Berechtigung zu diesem Gutschein ergibt sich aufgrund des Anspruchs gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes.

Nebenbestimmungen und Hinweise

- Die in diesem Gutschein festgestellte Berechtigung entfällt, wenn die Zuständigkeit des Landes Berlin für die Gewährleistung eines solchen Platzes (vgl. § 2 Abs. 1 KitaFöG), insbesondere bei Wegzug aus Berlin, endet.
- Die mit diesem Gutschein verbundene Berechtigung umfasst nicht die Förderung und Betreuung von schulpflichtigen Kindern, d.h. mit Beginn des Schuljahres (1. August), in dem Ihr Kind eingeschult wird, endet die Gültigkeit dieses Gutscheins, soweit zuvor nicht andere Beendigungsgründe eingetreten sind.
- Wenn Sie in der Anmeldung unwahre Angaben gemacht haben oder sich die dem Gutschein zugrundeliegenden Sachverhalte vor der Inanspruchnahme des Platzes geändert haben, kann der Gutschein (Bescheid) zurückgenommen bzw. widerrufen werden. Sie sind deshalb verpflichtet, das Jugendamt unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn sich vor der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes Änderungen in Ihrer Familien-, Arbeits- oder Ausbildungssituation gegenüber den Angaben in Ihrer Anmeldung ergeben.

4. Sollte ein Betreuungsvertrag geschlossen oder geändert werden, ohne dass der hierfür beantragte und zuerkannte Betreuungsumfang vollständig ausgenutzt wird, wird der Gutschein entsprechend rückwirkend angepasst (reduziert). Die Reduzierung des Betreuungsumfangs bei einem laufenden Betreuungsvertrag richtet sich dagegen nach § 7 Abs. 8 KitaFöG (entsprechende Mitteilung an das Jugendamt).
5. Ein erneuter Antrag und eine damit verbundene Bedarfsprüfung durch das Jugendamt ist erforderlich, wenn
- der mit dem aktuellen Gutschein zuerkannte Betreuungsumfang erhöht werden soll,
 - die oben genannte Frist, bis zu der der Gutschein eingelöst werden muss, abgelaufen ist (soweit es sich um eine Berechtigung zur Erweiterung des Betreuungsumfangs handelt, verfällt zu diesem Termin nur die Berechtigung zur Betreuungserweiterung),
 - durchgängig länger als fünf Wochen kein Platz in einer durch das Land Berlin finanzierten Tageseinrichtung oder Kindertagespflege vertraglich belegt wird,
 - das Jugendamt bei unentschuldigtem Fehlen des Kindes nach § 4 Abs. 12 VOKitaFöG und nach entsprechendem vorangegangenen Hinweis entscheidet, dass eine neue Bedarfsprüfung erforderlich ist.
6. Es erfolgt eine Bedarfsprüfung von Amts wegen nach § 7 Abs. 6 KitaFöG in Verbindung mit § 5 VOKitaFöG durch das Jugendamt, wenn bei einem Wechsel des Kindes von der Krippe in den Kindergarten (d.h. mit Vollendung des dritten Lebensjahres) mehr als eine Halbtagsförderung gewünscht wird.
7. Änderungen der in diesem Gutschein enthaltenen Feststellungen werden dem Träger / der Tagespflegestelle und den Eltern nach § 8 Abs. 5 VOKitaFöG mitgeteilt. Soweit sich die zu diesem Gutschein gehörende Festsetzung der Kostenbeteiligung nach dem TKBG ändert, erhalten Sie zugleich eine erneute Kostenfestsetzung.
8. Bitte beachten Sie etwaige Befristungen oder sonstige Beendigungsgründe, die mit diesem Gutschein verbunden sind, und stellen Sie ggf. rechtzeitig einen Folgeantrag.
9. Bitte beachten Sie die beiliegenden Erläuterungen; sie sind Bestandteil dieses Gutscheins.
10. Behalten Sie ein Exemplar des Gutscheins (das Original oder eine Kopie) dauerhaft bei Ihren Unterlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Gutscheins schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle des Bezirksamtes zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Tagesbetreuung

(Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt, er bedarf keiner Unterschrift.)

Datum: 10.09.2005

GutscheinNr. (bitte immer angeben)

A **GB-24005006001-01****Anlage über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in
Tageseinrichtungen / Kindertagespflege (zum Gutschein Nr. GB-24005006001-01)**

Für das Kind

Kindeins Mustermann

GutscheinNr.

GB-24005006001-01

Kostenberechnung vom

01.09.2005

wurde untenstehende Kostenbeteiligung festgesetzt.

Die Grundlage zur Festsetzung der Kostenbeteiligung entnehmen Sie bitte dem Kostenbeteiligungsbescheid.

Freier Text.

Kostenbeteiligung und voraussichtliche Zahlungen

<i>Name des Kindes</i>	Kindeins Mustermann				
<i>Bewilligter Betreuungsumfang</i>	Teilzeitförderung (über 5 bis 7 Std. tgl.) § 5 Abs. 2 KitaFöG i.V.m. Anlage 1 TKBG bzw. Kindertagespflege (monatlich) über 100 bis höchstens 140 Stunden				
<i>Kostenbeteiligung/Monat</i>	<i>ab 10.2005</i>	<i>ab 08.2006¹</i>			
<i>in Tageseinrichtungen</i>	244,00 €	201,00 €			
<i>in Kindertagespflege</i>	232,00 €	190,00 €			

¹ *Veränderte Kostenbeteiligung: Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht*

Bei der aufgeführten Kostenbeteiligung handelt es sich um die nachrichtlich ausgewiesene Beteiligung an den Kosten für die Förderung, die in einem gesonderten Bescheid über die Beteiligung an den Kosten festgesetzt worden ist.

Hinzu kommt die Beteiligung an den Kosten für ein – mit Ausnahme der Inanspruchnahme nur einer Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen – stets im Angebot enthaltenes Mittagessen (zur Zeit gemäß § 8 TKBG 23,- € monatlich).

Sofern Ihnen bereits eine Anlage zum Gutschein über die Beteiligung an den Kosten für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen / Kindertagespflege übermittelt wurde, tauschen Sie diese bitte gegen die hier vorliegende letztgültige aus.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Tagesbetreuung (Diese Anlage wurde maschinell erstellt, sie bedarf keiner Unterschrift.)

Erläuterungen zum Gutschein für einen Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege

Die Rechtsgrundlagen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sind:

- **Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**
- **Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege** (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG)
- **Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen** (Kindertagesförderungsverordnung - VOKitaFöG)
- **Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten** (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz - TKBG).

in der jeweils geltenden Fassung. Die drei letzt genannten, landesrechtlichen Grundlagen finden Sie auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport unter www.senbjis.berlin.de/ unter Jugend, Rubrik Kindertagesstätten.

Der Gutschein berechtigt Ihr Kind die darin festgestellte Leistung mit der angegebenen öffentlichen Finanzierung in Anspruch zu nehmen. Bitte beachten Sie die Nebenbestimmungen und etwaige Befristungen und veranlassen ggf. die weiteren, erforderlichen Folgeanträge.

Dies betrifft insbesondere den Fall, wenn Sie aus Berlin wegziehen. Nehmen Sie einen Wohnsitz in Brandenburg und wollen weiter eine Förderung Ihres Kindes in Berlin erhalten, gelten die Verfahren nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Diese setzen voraus, dass in Berlin ausreichend freie Plätze vorhanden sind und das zuständige Amt in Brandenburg die Kosten an Berlin erstattet. Informieren Sie sich in diesem Fall rechtzeitig bei Ihrem zuständigen Brandenburger Amt.

Nachdem Sie den Gutschein für eine Neuaufnahme erhalten haben, müssen Sie selbst mit dem Träger der Einrichtung Ihrer Wahl oder, bei Tagespflege, mit dem Jugendamt unter Vorlage dieses Gutscheins den Betreuungsvertrag abschließen. Sie können den Gutschein bei jedem Träger einer Tageseinrichtung, der mit dem Land Berlin eine entsprechende Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen hat und einen freien Platz zur Verfügung stellt, einlösen. Sollten Sie in der von Ihnen gewünschten Tageseinrichtung keinen Platz erhalten, wenden Sie sich bitte an weitere Tageseinrichtungen. Auch das Jugendamt informiert Sie über das bestehende Betreuungsangebot oder Sie nutzen auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport unter der oben angegebenen Adresse selbst die Möglichkeit der Platzsuche. Bei Bedarf weist das Jugendamt freie, geeignete Plätze nach. Diese können allerdings auch im Nachbarbezirk liegen. Bis zu 30 Minuten Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln gelten als zumutbar.

Wenn Sie Ihr Kind in Kindertagespflege betreuen lassen möchten, können Sie unter Vorlage des Gutscheins mit dem Jugendamt Kontakt aufnehmen. Dort wird dann geprüft werden, ob nach pflichtgemäßem Ermessen eine Tagespflegestelle vermittelt werden kann. Dies gilt auch in den Fällen, in denen auf Grund der erforderlichen Betreuungszeiten ggf. eine ergänzende Kindertagespflege in Anschluss an nicht ausreichende Betreuungszeiten der in Frage kommenden Tageseinrichtungen zu prüfen ist.

Der Träger meldet den Abschluss eines Vertrages dem Jugendamt, worauf Sie und der Träger eine entsprechende Mitteilung über die Registrierung des Vertrages und damit eine Bestätigung der Finanzierung erhalten. Sollten Sie bereits bei Abschluss des Betreuungsvertrages einen geringeren Betreuungsumfang als bescheinigt ausnutzen, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Gutscheines von Amts wegen.

Vom Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Betreuungsbegins an besteht nach Maßgabe des TKBG eine Kostenbeteiligungspflicht für die Förderung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle. Die Kostenbeteiligung wird vom Jugendamt mit einem gesonderten Kostenbeteiligungsbescheid festgestellt und ist an den Träger Ihrer Einrichtung (bei Kindertagespflege an das Jugendamt) zu entrichten.

Sie können auch unter Weiterverwendung des Gutscheins die Einrichtung wechseln. Hierbei müssen Sie allerdings beachten, dass ein neuer Vertrag regelmäßig erst dann finanziert werden kann, wenn der bisherige Vertrag außerordentlich (d.h. fristlos) oder ordentlich (d.h. fristgerecht, wobei die Kündigungsfrist nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 KitaFöG zwei Monate nicht überschreiten darf), beendet worden ist. Nur bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles und wenn die Wirksamkeit der Kündigung beim bisherigen Träger strittig ist, kann das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen auf gesonderten Antrag bereits vorher einen neuen Vertrag finanzieren.

Wenn Sie eine Erweiterung des laufenden Betreuungsumfangs benötigen, ist zuvor ein entsprechender Antrag auf Anpassung des Gutscheins zu stellen; Reduzierungen sind dagegen durch einfache Anzeige gegenüber dem Jugendamt möglich.

Auf jeden erneuten Antrag Ihrerseits (im Falle der Überprüfung von Amts wegen werden Sie von Ihrem Jugendamt frühzeitig über das weitere Verfahren informiert, d.h., Sie selbst brauchen nichts zu veranlassen) erhalten Sie einen erneuten Gutschein und eine neue Mitteilung über die registrierte Umsetzung von Änderungen (vgl. § 8 Abs. 5 VOKitaFöG). Bei den Mitteilungen handelt es sich nicht um eigenständige Bescheide, d.h., mit Widerspruch anfechtbar sind nur die Festlegungen über den Bedarf im Gutschein und die gesonderten Kostenfestsetzungsbescheide. Die Mitteilungen dienen nur der Bestätigung der ordnungsgemäßen Umsetzung und Registrierung im IT-gestützten Finanzierungsverfahren und machen Ihnen die mit der Förderung verbundenen öffentlichen Kosten und die gesetzliche Kostenbeteiligung transparent.

Darüber hinaus kann es sein, dass ein Träger auf Grund seiner besonderen Konzeption eine weitere Elternbeteiligung verlangen kann, soweit er hierbei die sich aus § 23 Abs. 3 Nr. 2 KitaFöG in Verbindung mit der Regelung der Leistungsvereinbarung und den Elternrechten nach § 14 Abs. 2 KitaFöG folgenden Verpflichtungen einhält. Hierzu erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig von der Platzwahl beim jeweiligen Träger.

Wenn Sie Fragen zum Gutschein (Bescheid) oder zum allgemeinen Verfahren haben, wenden Sie sich zur Beratung an Ihr zuständiges Jugendamt oder nehmen Sie Einsicht in die auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport eingestellten allgemeinen Informationen.

Bezirksamt Musterbezirk von Berlin, Teststraße 156, 13341 Berlin

GeschZ (bitte immer angeben): 1212-1001000.1

Sachbearbeitername
 Trägername
 Musterstraße 11
 12345 Berlin

Seite 1 von 2

Datum: 15.10.2005

GutscheinNr. (bitte immer angeben)

M N **GB-24005006001-01**

Mitteilung über die Registrierung eines Betreuungsvertrags auf den Gutschein Nr. GB-24005006001-01

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kind

geboren am

Meldung/Registrierung vom

Kindeins Mustermann

21.01.2001

28.09.2005

nimmt laut Meldung/Registrierung durch den Träger ab dem **01.10.2005** einen Teilzeitplatz (Betreuungsumfang über 5 Stunden bis höchstens 7 Stunden täglich) in nachfolgend genannter Tageseinrichtung in Anspruch.

Testkita Kitaname, Teststraße 34, 12354 Berlin

Der Vertrag / die Vertragsänderung wurde registriert und auf seiner / ihrer Grundlage die Trägerfinanzierung wie unten aufgeführt ermittelt.

Die Elternbeteiligung wurde auf Grundlage des Bescheides vom **01.09.2005** über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen / Kindertagespflege nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) ermittelt und ist durch die Eltern zu begleichen.

Freier Text.

Kostenübersicht und voraussichtliche Zahlungen

Name des Kindes	Kindeins Mustermann			
Bewilligter Betreuungsumfang	Teilzeitförderung (über 5 bis 7 Std. tgl.) § 5 Abs. 2 KitaFöG i.V.m. Anlage 1 TKBG			
Gültigkeit / Finanzierung	ab 10.2005	ab 08.2006 ¹	ab 10.2006 ²	ab 02.2007 ³
Trägerbasisfinanzierung	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Zuschlag für Kinder mit Behinderungen	200,00 €	200,00 €	200,00 €	0,00 €
Zuschlag für Kinder nach § 11 Abs. 3c KitaFöG	8,00 €	8,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamtsumme der Finanzierung einschließlich Elternbeteiligung	1208,00 €	1208,00 €	1200,00 €	1000,00 €
davon Finanzierung durch das Land Berlin	1148,00 €	1168,00 €	1160,00 €	960,00 €
Elternbeteiligung	60,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €

¹ Veränderte Kostenbeteiligung: Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht

² Wegfall des Zuschlags nach § 11 Abs. 3c KitaFöG

³ Ende des befristeten Zuschlags für die Förderung von Kindern mit Behinderungen

In der Familie wird überwiegend nicht deutsch gesprochen.

Die Gesamtsumme der Finanzierung des Trägers kann sich um die Zuschläge für die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache in Tageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder (mindestens 40%) nach § 11 Abs. 2 Nr. 3b KitaFöG i.V.m. § 17 VOKitaFöG erhöhen, da dieser Zuschlag von der tatsächlichen Belegung in der Tageseinrichtung abhängig ist.

Bei der in der Kostenübersicht aufgeführten Elternbeteiligung handelt es sich um die Beteiligung an den Kosten für die Förderung des Kindes.
Hinzu kommt die Beteiligung an den Kosten für ein – mit Ausnahme der Inanspruchnahme nur einer Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen – stets im Angebot enthaltenes Mittagessen (zur Zeit gemäß § 8 TKBG 23,- € monatlich).

Über die genauen Zahlungsmodalitäten werden die Eltern vom Träger in Kenntnis gesetzt.

Diese Mitteilung geht an die Eltern und an den Träger entsprechend den Vorgaben nach § 8 Abs. 5 KitaFöG.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Tagesbetreuung

(Diese Mitteilung wurde maschinell erstellt, sie bedarf keiner Unterschrift.)

MUSTER